Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 524

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

11 — 65305 — 3386/58

Bonn, den 23. Juli 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Zusatzabkommen vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Zusatzabkommens mit Anlage ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 196. Sitzung am 18. Juli 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler:
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Zusatzabkommen vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 1. November 1957 unterzeichneten Vierten Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 405) wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1587). § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seiner Ziffer II in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

1. Zum Zusatzabkommen

Die deutschen Zollzugeständnisse im deutsch-schweizerischen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 (mit seinen Zusatzabkommen) waren in der Anlage A dieses Vertrages zusammengefaßt. Diese Anlage beruhte auf dem deutschen Zolltarif 1951. Sie mußte mit Wirkung vom 1. Januar 1958 (Tag des Inkrafttretens des Deutschen Zolltarifs 1958) auf den neuen Zolltarif umgestellt werden. Dieser Umstellung dient das vorliegende Zusatzabkommen. Es sieht im Artikel I deshalb vor, daß die Anlage A des Zollvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1958 durch eine neue Anlage A ersetzt wird.

Die umgestellte Liste umfaßt im wesentlichen die schon bisher geltenden Zugeständnisse mit denjenigen kleinen Änderungen, die bei jeder Tarifumstellung technisch unvermeidbar und ohne wesentliche Bedeutung sind.

Nur in zwei Punkten ist der Vertragsinhalt auch materiell geändert.

a) Die Liste der unter das Textilhilfsmittelkontingent (s. Tarifnr. ex 38.12) fallenden Waren wird (ohne Änderung der Kontingentshöhe) um drei Gruppen vermehrt, um einem dringendem schweizerischen Wunsche zu entsprechen. Die Erweiterung des Zugeständnisses ist wirtschaftlich vertretbar.

b) Die Schweiz verzichtet ihrerseits auf ein ihr zustehendes Zugeständnis zu Tarifnr. 73.04 (Eisen und Stahl, gekörnt, nach Korngröße sortiert), da sie hieran kein wirtschaftliches Interesse hat. Hieraus ergibt sich zwar keine Zollerhöhung auf deutscher Seite, die Bundesrepublik ist aber bei diesem Zollsatz vertraglich nicht mehr gebunden, was handelspolitisch erwünscht ist.

Durch die neue Anlage A sind alle bisherigen Vertragszugeständnisse zusammengefaßt. Während bisher die Anlage A aus zwei Teilen bestand, die wiederum durch drei Zusatzabkommen und eine Vereinbarung ergänzt worden waren, besteht die neue Anlage A nur aus einer Liste. Die Übersichtlichkeit ist damit wiederhergestellt.

2. Zum Gesetz

Zu Artikel 1

Die Zustimmung des Bundestages ist gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG erforderlich, da sich das Abkommen auf Gegenstände der Zollgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten. Das Gesetz enthält daher die bei Zustimmungsgesetzen zu zwischenstaatlichen Abkommen übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung ist erforderlich mit Rücksicht auf die Zoll- und Währungsunion zwischen dem Saarland und der Französischen Republik während der im Kapitel II des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 festgelegten wirtschaftlichen Übergangszeit.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seiner Ziffer II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Die im Abkommen vereinbarte Rückwirkung auf den 1. Januar 1958 wird hierdurch nicht berührt.

Viertes Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951

I.

Die Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 (Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 durch die beigefügte neue Anlage A ersetzt.

II.

Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifizierung. Es tritt am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bonn erfolgen soll, in Kraft.

Geschehen zu Bern, den 1. November 1957, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet:	Für die Schweizerische Eidgenossenschaft gezeichnet:
Walter Schädel	Marti

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
ex 04.04	Emmentaler Käse in Laiben, saftreif, wenigstens 8 Monate alt, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 % in der Trockenmasse, mit einem Werte von mindestens 370 DM für 100 kg, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	30 DM
	Kräuterkäse (sogenannter Schabzieger), hergestellt aus Rohzieger und Kräuterpulver nach dem besonderen Glarner Verfahren, geformt oder ungeformt, frisch oder getrocknet, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	Zollsatz % des Wertes 10
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A - 2 - andere Äpfel (als Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen):	
	vom 16. August bis 30. November	höchstens 8 DM für 100 kg Rohgewicht
	vom 1. Dezember bis 15. März	6 DM für 100 kg
	B - 1 - Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen	10 jedoch mindestens für 100 kg 1 DM
08.07	ex C - Kirschen, vom 16. Juli bis 31. Mai	10 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM
12.03	ex E - Kohlrabisamen (Roggli's Typ), gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	frei
	Anmerkung Kohlrabisamen (Roggli's Typ) ist Saatgut von Kohlrabihochzuchten, die besonders kälteresistent, d. h. in der Knollenbildung unempfindlich gegenüber Spätfrösten sind.	
ex 15.08	Rizinusöl, dehydratisiert	8
ex 16.02	Teigtaschen, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	20
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	B - andere	40 jedoch höchstens für 100 kg 160 DM

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
21.07	ex C - Teigtaschen, mit zubereitetem Gemüse gefüllt	20
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:	
	A - mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 180 g oder weniger in 1 l:	
	1 - Apfel- und Birnenwein sowie teilweise vergorener Apfel- und Birnenmost:	Zollsatz für 100 kg
	b - andere (als Schaumwein)	18 DM
22.09	ex A - 2 - b - 2 - Kirschbranntwein mit einem Gehalt an Aethylalkohol von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 15 l	500 DM
		Zollsatz % des Wertes
28.04	ex C - 4 - Silizium mit einem Reinheitsgrad von mehr als 96 %	5
28.08	Schwefelsäure; Oleum	5
28.13	ex D - Schwefelsäureanhydrid	5
ex 29.03	Dinitropentamethylhydrinden (5,7-Dinitro-1,1,3,3,6-pentamethyl-hydrinden)	8
	Dinitrostilbendisulfosäure	7
29.04	ex A - 2 - Isophytol	7
	Riechstoffe	12
29.06	B - Hormonersatzpräparate	18
	ex C - Trimethylhydrochinon	7
29.08	ex B - Ambrettemoschus	8
29.11	ex A - 2 - Metaldehyd in Pulverform	18
	ex B - Undecylenaldehyd	8
	Riechstoffe	12
	ex C - Vanillin, Heliotropin und Hydroxycitronellal	12
29.13	ex E - Ketonmoschus	12
29.14	A - 2 - c - 1 - Benzyl-, Terpinyl-, Linalyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyläthyl-, Bornyl- und Isobornylacetat	12
	ex A - 2 - c - 2 - Riechstoffe	12
	A - 5 - a - Hormonersatzpräparate	18
	ex A - 8 - ungesättigte Säuren, die Riechstoffe sind	12
29.16	A - 4 - andere acyclische Oxysäuren	9
ex 29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Weichmacher, Glycerophosphorsäure und Laktophosphate	8

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion:	
	ex C - andere:	
	Monoamine; aromatische Polyamine	7
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:	
	B - andere	10
	Aminonaphtholsulfosäuren	7
29.24	ex B - Choline, Lezithine und Phosphoaminolipoide	10
29.25	Verbindungen mit Amidofunktion:	
	ex A - 2 - Stearinsäureamid	12
	B - cyclische	10
	Arylide	7
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	7
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:	
	C - mit Stickstoffatomen:	
	3 - Nikotinsäureester und Nikotinsäurediäthylamid und dessen Doppelsalze	12
	ex 4 - halogenierte Chinolinderivate, Chinolincarbonsäurederivate	12
	8 - andere	8
29.36	Sulfamide:	
	B - andere	12
29.37	A - Laktone:	
	1 - acyclischer Säuren	10
	2 - cyclischer Säuren:	
	ex b - Bisoxycumarinylacetat (bis-3, 3' [4-Oxycumarinyl]-essigester); para-Chlorphenylacetyläthyloxycumarin (3-[alpha-(para-Chlorphenyl)-beta-acetyläthyl] -4- oxycumarin); Phenylpropyloxycumarin (3-[1'-Phenylpropyl] -4-oxycumarin)	8
29.38	ex B - 3 - Vitamin B_6	5
29.39	Natürliche oder synthetische Hormone:	
	ex B - andere (ausgenommen Adrenalin)	18
29.42	ex C - 7 - Dihydroxypropyl-Theophyllin	10
30.03	ex C - Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen Antibiotika und ihre Präparate, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 180 % der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	frei

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 30.03)	Anmerkungen 1. Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 388 a zugrunde gelegt. Diese Angaben werden um die Einfuhr von Insulin und Antibiotika gekürzt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 3 720 600 DM. 2. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zollfrei eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. 3. Die Abfertigung der zollbegünstigten Waren ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.	
32.05	ex A - Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen ihre wasserunlöslichen Salze, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 95 % der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950 gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	frei
	Anmerkungen 1. Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 319 zugrunde gelegt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 9 161 800 DM. 2. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zollfrei eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. 3. Die Abfertigung der zollbegünstigten Waren ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.	
	Anmerkung zu Tarifnr. 32.05 Abs. C Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	
33.01	A - ätherische Öle: 1 - ganz oder teilweise terpenfrei gemacht	12
33.04	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind: B - andere: 1 - mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger: b - andere	12
	Kompositionen mit einem Werte von mehr als 70 DM je kg	frei
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:	
	Anmerkung zu Tarifnr. 34.02 Abs. A - 1 - b und 2 und Abs. B - 1 Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
34.04	ex B - Skiwachs	18
ex 38.11	Landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen	10
	Anmerkung zu Tarifnr. 38.11 Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	
ex 38.12	Anmerkung zu Tarifnr. 38.12 Zubereitete Hilfsmittel (ausgenommen Glanzstärke) für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei aus den Tarifnrn. 38.12 sowie 32.05 Abs. C, 34.02 Abs. A - 1 - b und 2 und B - 1, 38.11, 38.19 Abs. B - 11, 39.01 Abs. B und 39.02 Abs. B und C, bis zu einer Gesamthöchstmenge im Kalenderjahr von 225 % der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	6
	Anmerkungen 1. Der Berechnung der zollbegünstigten Gesamthöchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 254 zugrunde gelegt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 4 142 250 DM. 2. Das Zollkontingent gilt für folgende Waren: Netz- und Emulgiermittel Schlicht- und Appreturmittel Detachiermittel Walkmittel Imprägniermittel Mattierungsmittel Mercerisierhilfsmittel Beizmittel Avivagen und Präparationsmittel Optische Bleichmittel Spezialausrüstungsmittel Gerbereihilfsmittel auf Kunstharzbasis Druckereihilfsmittel Färbereihilfsmittel Waschmittel Verdickungsmittel Konservierungs- und Mottenschutzmittel für Textilien Beuch- und Abkochhilfsmittel Weichmachungsmittel Karbonisierungshilfsmittel. 3. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. 4. Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.	
38.19	Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. B - 11 Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	
39.01	ex B - Preßmassen aus Aminoplasten bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 130 % der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	10

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 39.01)	Anmerkungen 1. Der Berechnung der Höchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 381 C zugrunde gelegt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 1 232 400 DM. 2. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. 3. Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.	
	Aethoxylinharze	8
	Anmerkung Der begünstigte Zollsatz wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß mindestens 50 % des Trockengehaltes der eingeführten Produkte Aethoxylinharz ist.	
	Anmerkung zu Tarifnr. 39.01 Abs. B Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	
39.02	Anmerkung zu Tarifnr. 39.02 Abs. B und C Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	
39.03	ex B - 1 - a - Platten, Folien und Filme, mit einer Dicke von 2 mm oder weniger, zur Verarbeitung beim Herstellen von Zieh- und Mundharmonikas unter Zollsicherung	5
ex 39.04	Erzeugnisse aus gehärtetem Kasein	9
40.11	ex C - Schlauchreifen für Rennfahrräder	15
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: B - zugerichtet: 1 - von Kriechtieren oder Fischen	10
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder: A - Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile	14
	B - Spezialerzeugnisse für die Textilindustrie, wie Webervögel, Schlagriemen, Florteilriemchen und dergleichen	14
44.14	Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	4
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden: ex B - aus Monofilen oder Streifen des Kapitels 39, aus kunststoffüberzogenen Papierstreifen oder Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit anderen — auch überzogenen oder lackierten — Flechtstoffen gemischt, wenn ihr Wert mehr als 25 DM für 1 kg beträgt	7

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:	
	ex C - Matrizenpappe und -papiere, aus mehreren zusammengeklebten Papierlagen bestehend	15
ex 48.21	Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt:	
	ex C - sogenanntes Webstuhlpapier	5
	Anmerkung Sogenanntes Webstuhlpapier ist Papier, das in der Längsrichtung der Papierbahn an den Rändern oder an diesen und im Innern mit aufgeklebten schmalen Papierstreifen verstärkt und an den derartig verstärkten Stellen in regelmäßigen Abständen einreihig durchlocht ist.	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:	
	A - mit einem charakterbestimmenden Anteil an Bilddrucken	frei
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ausgenommen unzerreißbare Bilderbücher	frei
	Anmerkung Unzerreißbare Kinderbilderbücher sind Bilderbücher, auch Faltbücher, deren Blätter von Kindern nur schwer zerrissen werden können. Sie werden aus Kartonpapier oder Pappe mit einem Gewicht von mehr als 500 g/m² hergestellt, auch aus Gewebe oder aus Papier oder Pappe aller Art, die mit Gewebe verstärkt sind. Die Bilder sind entweder auf Papier gedruckt und dann auf Pappe oder Gewebe aufgezogen oder unmittelbar auf Kartonpapier gedruckt oder geprägt.	
	Vorschriften zum Abschnitt XI	
	1. Garne inländischer Erzeugung der Kapitel 50 und 51, die nach Veredelung im Zollausland in das Zollgebiet wiedereingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 170 v. H. der nach dem Betrag der Wertsteigerung berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951	frei
	2. Gewebe inländischer Erzeugung der Kapitel 50, 51, 55 und 56 sowie Gewebe inländischer Erzeugung mit Kette ganz aus Kunstseide der Kapitel 52, 53, 54 und 57, die nach Veredelung im Zollausland in das Zollgebiet wiedereingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 140 v. H. der nach dem Betrag der Wertsteigerung berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951	frei
	3. Tülle inländischer Erzeugung der Tarifnrn. 58.08 und 58.09 sowie Gewirke inländischer Erzeugung der Tarifnr. 60.01 aus Kunstseide oder Baumwolle, die nach Veredelung im Zollausland in das Zollgebiet wiedereingebracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 300 v. H. der nach dem Betrag der Wertsteigerung berechneten Einfuhr aus dem veredelnden Lande im Kalenderjahr 1951	frei
	Anmerkungen 1. Als Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke inländischer Erzeugung gelten auch Waren ausländischer Herkunft, die durch Bearbeitung im freien Verkehr des Zollinlandes eine wirtschaftlich gerechtfertigte und wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit im Sinne von § 56 des Zollgesetzes erfahren haben. Sengen und Auswaschen erfüllen diese Bedingungen nicht. 2. Die Zollbegünstigung gilt nur für solche Garne, Gewebe, Tülle und Gewirke, die in einem genehmigten passiven Veredelungsverkehr ausgeführt worden sind. 3. Als Veredelung gelten die nachstehend aufgeführten und ihnen ähnliche Arbeiten:	

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	bei Garnen: Bedrucken, Bleichen, Erschweren (Beschweren), Färben, Kreppen, Mercerisieren, Schlichten, Winden (Haspeln, Spulen), Zetteln, Zwirnen; bei Geweben: Appretieren, Bedrucken, Beflocken, Bleichen, Erschweren (Beschweren), Färben, Mercerisieren, Prägen, Rauhen, Transparieren; bei Tüllen: Appretieren, Bedrucken, Bleichen, Färben; bei Gewirken: Appretieren, Bedrucken, Beflocken, Bleichen, Färben, Rauhen, Scheren. 4. Der Berechnung des Höchstbetrages für die nach Veredelung im passiven Veredelungsverkehr wiedereingebrachten Waren der Kapitel 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 60 werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1951 über die Nrn. 391, 392, 394, 395, 398, 403, 407, 408, 445, 446, 448, 455, 456, 505 A, C, H, J, K, L, 450, 452, 409 A, 458 des Zolltarifs von 1902 und über die Nrn. 5003, 5004, 5201, 5009, 5010, 5011, 5012, 5204, 5205, 5306, 5307, 5506, 5507, 5508, 5509, 5808, 5809, 6001 D-1 und aus E des Zolltarifs von 1951 zugrunde gelegt. Hiernach betragen im passiven Veredelungsverkehr mit der Schweiz I. bei Garnen die Wertsteigerung 128 115 DM, das Zollkontingent (170 v. H.) 217 795 DM, II. bei Geweben die Wertsteigerung 2 921 246 DM, das Zollkontingent (140 v. H.) 4 089 744 DM, III. bei Tüllen und Gewirken die Wertsteigerung 66 355 DM, das Zollkontingent (300 v. H.) 199 065 DM. Von diesen Kontingenten werden jeweils im ersten Kalenderhalbjahr bis zu 60 v. H. und im zweiten Kalenderhalbjahr 40 v. H. verteilt werden. Im ersten Kalenderhalbjahr nicht ausgenutzte Teilbeträge können bis zum Ende des Kalenderjahres übertragen werden. Die Kontingente werden durch die die Kontingente verwaltende Zollstelle nach Prüfung der Angemessenheit der Anträge mittels Kontingentscheinen verteilt. Zollfreiheit nach diesem Abkommen wird gewährt, wenn bei der Zollabfertigung der gemäß diesen Bestimmungen veredelten Waren ein gültiger Kontingentschein vorgelegt wird. Auf diesem wird der Betrag der zollfrei bleibenden Wertsteigerung zollamtlich abgeschrieben. 5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann das Zugeständnis hinsichtlich der Gewirke zollinländischer Erzeugung der Tarifnr. 60.01 aus Kunstseide oder Baumwolle, sowie hinsichtlich der synthetischen Spinnfäden zollinländischer Erzeugung der Tarifnr. 51.01 Absatz A durch Erklärung gegenüber der Schweizerischen Regierung zurückziehen. Die Erklärung wird frühestens 1 Monat nach ihrer Übermittlung an die Schweizerische Regierung wirksam.	
ex 50.02	Grège, roh, abgekocht oder gebleicht, weder gedreht noch gezwirnt	frei
ex 50.04	Seidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:	
	ex A - Kreppgewebe aus Seide — ausgenommen rohe, ungemusterte — mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	ex C - andere:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	mit einer Breite von weniger als 80 cm und mit einem Werte von mehr als 20 DM für 1 qm, gemustert und gefärbt oder buntgewebt	15
ex 50.10	Gewebe aus Bourretteseide, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	B - künstliche Spinnfäden:	
	1 - ungezwirnt:	
	aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen	frei
	andere	13
	2 - gezwirnt:	
	a - einmal gezwirnt:	
	aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen	frei
	andere	13
	b - mehrmals gezwirnt:	
	aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen	frei
	andere	15
51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:	
	B - aus künstlicher Spinnmasse	frei
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	
	A - aus synthetischen Spinnfäden:	
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 51.04)	B - aus künstlichen Spinnfäden:	
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	ex 2 - andere:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken:	
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex 2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	ex B - andere:	
	Seide enthaltend:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	andere:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ...	7
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - ungezwirnt:	6
	B - gezwirnt:	
	1 - im Strang:	
	a - mit Parallelhaspelung	6
	b - mit Kreuzhaspelung:	
	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:	

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 53.07)	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	7
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7
	2 - andere	6
	2 - andere	6
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	B - gezwirnt:	
	1 - im Strang:	
	b - mit Kreuzhaspelung:	
	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:	
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	7
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7
ex 53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt, roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg, oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	ex A - ungezwirnt:	
	Streichgarne aus Wolle	7
	Kammgarne aus Wolle	6
	B - gezwirnt	7
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex 2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	B - andere	16
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - ungezwirnt, auch überdreht:	
	ex 1 - unter Nr. 173 metrisch:	
	Garne ganz aus Baumwolle, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	8
	2 - Nr. 173 metrisch oder darüber	6

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 55.05)	B - gezwirnt:	
	1 - unter Nr. 173 metrisch:	
	a - im Strang:	
	1 - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg:	
	ex b - andere:	
	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	10
	2 - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg:	
	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	10
	b - andere:	
	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	10
	2 - Nr. 173 metrisch oder darüber	9
	Anmerkungen 1. Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für Baumwollgarne werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 zugrunde gelegt, und zwar a) für ungezwirnte, auch überdrehte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch über die Nrn. 440 a bis h und 441 a bis h, b) für gezwirnte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch über die Nrn. 442 a bis h, 442 k bis r und 443. Hiernach betragen die Zollkontingente der Schweiz a) für ungezwirnte, auch überdrehte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch 20 845 dz, b) für gezwirnte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch ingesamt 2 878 dz. 2. Von den Kontingentsmengen darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. 3. Die Abfertigung zu den Kontingentszollsätzen ist nur zulässig bei höchstens vier Zollstellen, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.	
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle:	
	ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr	12
	andere	16

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 55.07)	Anmerkung Bei der Ermittlung der Fadenzahl werden gezwirnte Garne mit der Anzahl ihrer Einfachfäden gezählt. Broschierfäden bleiben außer Betracht. Bei Geweben mit wechselnder Dichte werden die weniger dicht gewebten Stellen zur Fadenzählung verwendet.	
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex 2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	B - andere:	
	1 - broschierte Gewebe:	
	Plattstichgewebe	12
	Taschentuchgewebe	12
	andere	16
	2 - andere:	
	b - andere:	
	ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von:	
	70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 42 Fäden oder mehr	12
	155 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 75 Fäden oder mehr	12
	165 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 150 Fäden oder mehr	12
	andere	16
	Anmerkungen 1. Als Plattstichgewebe gelten diejenigen schußbroschierten Gewebe, bei denen die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschußfadens gemessen, 22 mm nicht überschreitet. 2. Bei der Ermittlung der Fadenzahl werden gezwirnte Garne mit der Anzahl ihrer Einfachfäden gezählt. Broschierfäden bleiben außer Betracht. Bei Geweben mit wechselnder Dichte werden die weniger dicht gewebten Stellen zur Fadenzählung verwendet.	
56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:	
	B - künstliche Spinnfasern	13
56.02	Spinnkabel:	
	B - aus künstlichen Spinnfäden	13
56.03	Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:	
	B - aus künstlichen Spinnstoffen	13

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	
	B - künstliche Spinnfasern	13
56.05	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	B - aus künstlichen Spinnfasern:	
	1 - ungezwirnt, auch überdreht:	
	ex a - unter Nr. 173 metrisch:	
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
	b - Nr. 173 metrisch oder darüber	6
	2 - gezwirnt:	
	a - unter Nr. 173 metrisch:	
	1 - im Strang:	
	a - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg:	
	ex 1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt, mit Kreuzhaspelung, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
	ex 2 - andere, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
	ex b - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg:	
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
	ex 2 - andere:	
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
	b - Nr. 173 metrisch oder darüber:	
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
	andere	9
	Anmerkung	
	Als Garne von der Art der Schappeseidengarne sind solche Garne zu behandeln, die ganz oder überwiegend aus Fasern mit einer Länge von 65 mm oder mehr bestehen und im Schappespinnverfahren hergestellt worden sind.	

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
56.07	Gewebe aus Zellwolle:	
	A - aus synthetischen Spinnfasern:	
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden,	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	B - aus künstlichen Spinnfasern:	
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden,	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	2 - andere	16
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	24
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:	
	A - Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Maschinenspitzen:	
	3 - aus Baumwolle	24
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv:	
	ex A - Aetzstickereien (Luftstickereien) und Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist,	
	mit einem Werte	
	von mehr als 140 DM für 1 kg	10
	ex B - andere:	
	aus Kunstseide, Zellwolle, Flachs oder Ramie, mit einem Werte von mehr als 110 DM für 1 kg	10
	aus Baumwolle:	
	Kettenstichstickereien oder Stickereien auf geknüpftem Netzstoff, mit einem Werte von mehr als 85 DM für 1 kg	10
	andere, mit einem Werte von mehr als 70 DM für 1 kg	10
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen	16
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	16
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:	
	B - Müllergaze, auch fertiggestellt:	
	aus Seide	5
	aus anderen Spinnstoffen	8

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 59.17)	Anmerkung Müllergaze, auch Beuteltuch genannt, ist ein ganz in Dreherbindung oder in Dreher- und Leinwandbindung oder ganz in Leinwandbindung hergestelltes, undichtes Gewebe mit genau bestimmten, gleich großen und beim Gebrauch unveränderlichen Zellen. Es wird hauptsächlich zum Sieben in Müllereibetrieben oder beim Bedrucken von Geweben (Filmdruck) verwendet. Die Zollsätze von 5 % und 8 % des Wertes gelten für Müllergaze in Bahnen von unbestimmter Länge oder in quadratischen oder rechteckigen Stücken (Meterware) mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt (fertiggestellt), nur dann, wenn sie durch folgenden Aufdruck gekennzeichnet ist: Der Aufdruck muß gemäß nachstehender Abbildung 1 die Form eines Rechteckes von mindestens 8 cm Höhe und von mindestens 5 cm Breite haben. Das Rechteck wird durch eine massive Umrandung von mindestens 0,5 cm Breite gebildet und enthält zwei sich schräg kreuzende massive Balken von je mindestens 0,7 cm Breite. Die Farbe des Aufdrucks ist rot und muß lichtecht und wasserunlöslich sein. Der Aufdruck muß gemäß nachstehender Abbildung 2 an den Rändern unter Freilassung der Webekanten oder an deren Stelle der Säume in der Kettrichtung in Abständen von je etwa 1 m auf jeder Seite wechselweise so angebracht sein, daß er in regelmäßiger Folge nach je etwa 50 cm Gewebelänge auf dem rechten und linken Rand des Gewebes erscheint.	

Abbildung 1

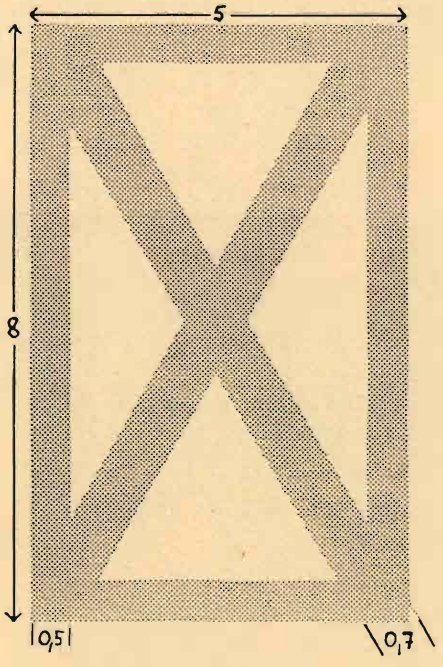

Abbildung 2

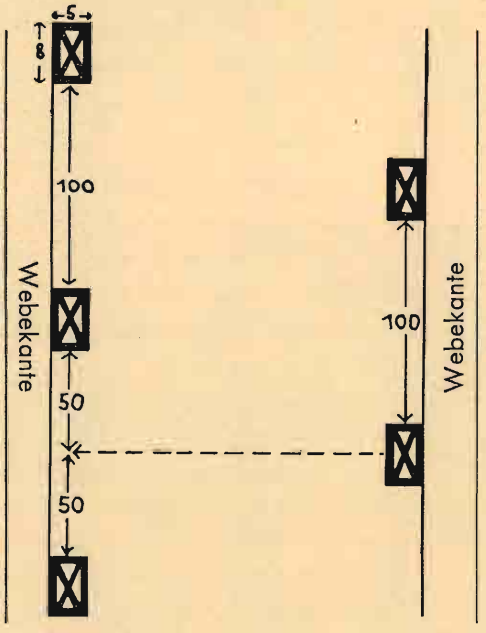

Zahlen in cm

	D - gewebte sogenannte Filztuche, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß), auch fertiggestellt	16

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert	16
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	20
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
	A - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe	22
	in der Beinlänge ganz aus Seide	17
	2 - andere Waren	22
	in der Beinlänge ganz aus Seide	17
	Anmerkung Beinlänge ist der Strumpfteil zwischen dem Fußteil und der oberen Endpartie (Doppelrand mit Nachrand). Die Art der Spinnstoffe von Nähten, Verstärkungen und Verzierungen in der Beinlänge bleibt außer Betracht.	
	B - aus synthetischen Spinnstoffen	22
	C - aus künstlichen Spinnstoffen	17
	D - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	17
	E - aus Baumwolle	17
	F - aus anderen Spinnstoffen	17
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert ...	20
	ex D - aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen	17
	ex E - ganz aus Baumwolle, für Männer oder Frauen	17
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
	A - Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
	1 - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	20
	2 - aus synthetischen Spinnstoffen	20
	3 - aus künstlichen Spinnstoffen	20
	4 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	17
	5 - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie	17
	6 - aus anderen Spinnstoffen	20
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
	A - Meterware	16
	B - andere Waren	20
	in der Längs- und Querrichtung gummielastisch (sogenannte Zweizugware)	8
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	20

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	20
	Blusen ganz oder teilweise aus Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	14
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	20
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	20
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher:	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	14
	B - andere:	
	1 - aus Seide	20
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20
	3 - aus anderen Spinnstoffen	20
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	18
	B - andere:	
	ex 1 - aus Seide	
	mit einem Werte:	
	von mehr als 11,50 bis 14,50 DM für 1 qm	18
	von mehr als 14,50 DM für 1 qm	15
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	18
	3 - aus anderen Spinnstoffen	18
	Anmerkung Bei der Berechnung der Quadratmeterfläche sind Randverzierungen, z. B. Fransen, Borten, mitzuberücksichtigen.	
61.07	Krawatten	20
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen:	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	14
	B - andere	20
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	20
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	20
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel	20

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	20
64.01	ex B - Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk und Oberteil aus Kunststoff .	17
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	
	A - mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder:	
	ex 2 - mit einem Werte von 35 DM oder mehr für ein Paar, ausgenommen solche mit Laufsohlen aus Kunststoff und Spezialsportschuhe	14
	ex B - mit Oberteil aus Pelz, ausgenommen solche mit Laufsohlen aus Kunststoff	17
	ex C - mit anderem Oberteil, ausgenommen solche mit Laufsohlen aus Kunststoff und Spezialsportschuhe	17
	Anmerkung Als Spezialsportschuhe gelten nur solche Schuhe (wie Fußball-, Hockey-, Kricket-, Lauf- oder Basketballschuhe), deren Sohlen mit Stollen, Krampen, Stiftnägeln oder anderen besonderen Zusatzteilen, die den Schuh zum gewöhnlichen Gebrauch (als Straßenschuh usw.) unverwendbar machen, schon bei der Einfuhr ausgestattet sind oder für die besonderen sportlichen Zwecke ausgestattet werden.	
ex 65.02	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt, die üblicherweise als Hüte (z. B. als Strandhüte oder als Erntehüte) getragen werden können, ausgenommen solche, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind	10
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:	
	B - ausgestattet:	
	2 - für Frauen und Kinder	23
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:	
	ex A - Hutstumpen und Hutrohlinge, geformt, und durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge, nicht ausgestattet	10
	ex B - ausgestattet, für Frauen und Kinder	23
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:	
	ex E - andere, ausgenommen solche aus Gewirken	23
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	8

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	Vorschriften zu Abschnitt XV	
	1. Gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder einer Lochweite von nicht mehr als 6 mm, sowie andere aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile) mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	5
	2. Bei Metallwaren gilt nicht als Bearbeitung: Das Entfernen von Unebenheiten, rauhen Stellen, Graten, Nähten oder von anderen Guß- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Abschneiden unganzer Enden, das einfache Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, grobes Abschaben und grobes Entzundern sowie das Vorschruppen zur Prüfung auf Fehlerfreiheit.	
73.02	Ferrolegierungen:	
	B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	5
	ex I - Ferrosiliziumaluminiumkalzium	5
73.31	ex A - Stifte und Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen, aus Stahldraht, nicht geschmiedet	6
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:	
	A - aus Gußeisen:	
	1 - roh	5
	D - andere:	
	1 - roh:	
	a - aus schmiedbarem Guß	5
82.03	ex D - Feilen und Raspeln, mit einem Werte von 22 DM oder mehr für 1 kg	5
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge	8
	Vorschriften zu Abschnitt XVI	
	1. Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	5
	2. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	5
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	B - andere Motoren (als Motoren für Luftfahrzeuge):	
	ex 2 - mit Selbstzündung mit einem Eigengewicht von mehr als 10 t	10
	C - Teile:	
	ex 2 - von anderen Motoren (als von Motoren für Luftfahrzeuge):	
	sogenannte unrunde Kolbenringe, einschließlich der Ölabstreifringe, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	10

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 84.06)	Anmerkung Kolbenringe und Ölabstreifringe haben im entspannten Zustand keine runde Form, sondern erhalten diese erst beim Einsetzen in den Zylinder. Die sogenannten unrunden Kolbenringe (einschließlich der Ölabstreifringe) sind von vornherein in diese Form gegossen, während sonst die Spannung erst durch nachträgliche Bearbeitung erzielt wird.	
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	A - Pumpen aller Art:	
	2 - andere Pumpen (als Zapfsäulen)	5
84.11	ex B - Abgasturbogebläse für die Aufladung von Dieselmotoren	4
	Anmerkung Abgasturbogebläse für die Aufladung von Dieselmotoren sind durch Gasturbinen angetriebene Gebläse, die verwendet werden, um den Dieselmotoren Frischluft komprimiert zuzuführen. Gasturbine und Gebläse sind auf einer gemeinsamen starren Welle montiert, die in einem dreiteiligen Gehäuse läuft.	
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	ex C - andere Apparate und Vorrichtungen, ausgenommen Autoklaven zum Vulkanisieren von Kautschuk	6
84.18	B - ex 2 - Saugschlauchfilter in kastenförmigen Gehäusen, zur Luftreinigung, mit einem Stückgewicht von mehr als 5 kg	7
	Filterpressen	6
84.19	B - Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	6
ex 84.22	Fahrbare hydrauliche Hubvorrichtungen (sogenannte Hubwagen) zum Heben, Einsetzen und Befördern von Kettbäumen	6
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art	7
ex 84.30	Maschinen für die Bäckerei-, Konditorei- und Teigwarenindustrie, Fleischereimaschinen, Walzenstühle zum Bearbeiten von teig- oder breiartigen Massen (z. B. von Schokolade), Diffuseure	6
	Malz-Schrotmühlen für Brauereien	7
84.32	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen .	6

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
ex 84.33	Tiegelpressen, nicht zu Druckzwecken; automatische Stanzmaschinen mit Druckvorrichtung, automatische Stanzmaschinen zum Rillen und Stanzen, Faltschachtelklebemaschinen; Kreisscheren, auch zum Rillen oder Ritzen, Rotationsbiegemaschinen, Rotationsschlitz- und -stanzmaschinen	6
ex 84.35	Maschinen und Apparate zum Drucken, auch mit Anlegern, Klebeapparaten, Schneideapparaten, Falzapparaten, Heftapparaten oder dergleichen	5
84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln:	
	A - Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	6
	B - andere	6
84.37	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen); Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen:	
	A - Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen:	
	1 - Rundflechtmaschinen	6
	2 - andere	6
	B - andere	6
84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnr. oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):	
	A - Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37	6
	B - Teile und Zubehör	6
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):	
	A - Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen oder Färben:	
	2 - andere	6
	ex C - Maschinen und Apparate zum Appretieren oder Ausrüsten; Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	6

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln	8
ex 84.43	Preßgießmaschinen für NE-Metalle	8
ex 84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50 und ausgenommen: Klischeebearbeitungsmaschinen, Kratzenherstellungsmaschinen und Kratzenanspitzmaschinen, Ziehmaschinen und Ziehbänke für Rohre, Stangen, Profile sowie Rohrstoßbänke	4
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spsezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnr. 82.04, 84.49 oder 85.05:	
	A - Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, einschließlich Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge	8
	ex B - Teilköpfe	4
84.55	ex C - Typen und Tasten, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt	15
ex 84.56	Automatische Schneidapparate zum Abschneiden keramischer Formlinge (z. B. von Mauersteinen, Bodenplatten, Röhren) von geformten Strängen aus Ton	4
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln aus:	
	Metall (z. B. Drahtseilmaschinen, Kabelmaschinen)	4
	anderen Stoffen	6
	ex B - Pressen, ausgenommen Pressen zum Formen von Hartkautschuk oder Kunststoffen	6
	ex D - Walzenstühle zum Bearbeiten von teig- oder breiartigen Massen (z. B. von Seifen, Farben, Ölen)	6
	Maschinen zum Herstellen von Drahtwicklungen und Drahtspulen (z. B. Wickelbänke, Spulenwickelmaschinen, Drahtumbändelungsmaschinen, Ankerbandagierbänke)	4
ex 84.63	Getriebe zum Vermindern oder Erhöhen der Geschwindigkeit; Umsteuergetriebe	10
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:	
	A - aus unedlen Metallen:	
	1 - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht:	
	a - von 2000 kg oder weniger:	
	ex 1 - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß, roh	5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	b - von mehr als 2000 kg:	
	ex 1 - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß, roh	5
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor	8
ex 85.07	Elektrische Rasierapparate	8
85.11	ex A - Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:	
	auf der Grundlage von Hochfrequenzgeneratoren	8
	andere	6
	B - andere	10
85.18	A - Festkondensatoren	12
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschem oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:	
	B - andere (als Festwiderstände)	8
ex 85.25	Isolatoren aus Kunststoff, auch in Verbindung mit Metallteilen, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg	5
ex 85.26	Isolierteile aus Kunststoff, ohne Metallteile, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg, für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25	5
	Vorschrift zu Abschnitt XVII	
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	5
ex 87.06	Teile und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, in einem Stück gegossen, für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, ausgenommen Felgen mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg und Teile und Zubehör für Fahrgestellrahmen und für Karosserien:	
	Radteile in Stern- oder Scheibenform, auch bearbeitet, auch in Verbindung mit aus dem Bundesgebiet gelieferten Felgen und Bremstrommeln	5
	andere, roh	5
ex 87.07	Teile und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, in einem Stück gegossen, ausgenommen Felgen mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg und Teile und Zubehör für Fahrgestellrahmen und für Karosserien:	
	Radteile in Stern- oder Scheibenform, auch bearbeitet, auch in Verbindung mit aus dem Bundesgebiet gelieferten Felgen und Bremstrommeln	5
	andere, roh	5
ex 87.14	Achsen, Naben und Radbremsen, aus Eisen oder Stahl, in einem Stück gegossen, roh	5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	Vorschrift zu Abschnitt XVIII	
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	5
90.08	ex B - Kinematographische Bildaufnahmeapparate, für Filme mit einer Breite von 16 mm oder weniger	10
ex 90.12	Optische Mikroskope, ausgenommen mikrophotographische, mikrokinematographische und Mikroprojektions-Geräte	4
ex 90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte, ausgenommen Gestelle dafür; geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Gestelle dafür; Kompasse, ausgenommen Navigationskompasse; Entfernungsmesser, ausgenommen Gestelle dafür und ausgenommen Entfernungsmesser für photographische oder kinematographische Zwecke	10
ex 90.16	Sogenannte Universal- und Vergleichsmeßgeräte mit Optik; Zahnradmeß- und -prüfgeräte; Geräte zum Eichen und Meßstäben oder Meßbändern; Profilprojektoren	6
90.17	ex B - Kolposkope	6
90.19	B - ex 1 - Künstliche Zähne und Gebisse	10
ex 90.22	Reißfestigkeitsprüfer und andere Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	6
ex 90.25	Kreispolarimeter	6
ex 90.26	Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, Münz-Elektrizitätszähler, Fern-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung	7
90.27	A - Stroboskope	6
	ex B - Handtourenzähler, nur zum Zählen oder Anzeigen	6
ex 90.28	Mikro-Elektrophoreseapparate; Gleichmäßigkeitsprüfer für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	6
ex 90.29	Fernregistriereinrichtungen und Teile davon	7
	Teile von den nachstehend genannten Waren, soweit diese Teile ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für die genannte Ware bestimmt sind:	
	von Maximum-Elektrizitätszählern, auch mit Registriereinrichtung, von Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszählern, von Münz-Elektrizitätszählern und von Fern-Elektrizitätszählern	7
	von Stroboskopen, von Handtourenzählern, nur zum Zählen oder Anzeigen, von Mikro-Elektrophoreseapparaten und von elektrischen Gleichmäßigkeitsprüfern für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	6
91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ):	
	A - mit Gehäusen, die mit echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen besetzt sind	5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(noch 91.01)	B - andere:	
	Taschen- und Armbandchronometer	10
	andere	7 jedoch für 1 Stück mindestens 2 DM
91.03	Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	10
ex 91.04	Schiffschronometer	10
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig	7 jedoch für 1 Stück mindestens 1,60 DM
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon, einschließlich Rohlinge dieser Waren:	
	A - mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen besetzt	7
	B - andere	7
91.11	Andere Uhrenteile:	
	A - Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig	7 jedoch für 1 Stück mindestens 1,60 DM
	ex C - Spiralflachfedern aus Stahl, mit einer Breite von weniger als 5 mm und einer Dicke von weniger als 0,3 mm	3
	D - natürliche oder synthetische Uhrensteine:	
	1 - fertig bearbeitet oder gefaßt	3
	E - Schablonen, Rohwerke, Echappements und andere Uhrenteile	3
	Vorschrift zu Abschnitt XIX	
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	5
	Vorschrift zu Abschnitt XX	
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	5
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	25